

Aktenzeichen: 5 AZR 315/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 14. September 1983
- 5 AZR 315/81 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 7. Januar 1981
- 3 Ca 4028/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 4. Mai 1981
- 10 Sa 227/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Jahressonderzahlung bei Ausscheiden des Arbeitnehmers durch Tod

**Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 242; TVG § 4 Ausschlußfristen;
Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für gewerbliche
Arbeitnehmer und Auszubildende der nordrheinischen Textil-
industrie vom 10. Mai 1978 § 2**

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 315/81

10 Sa 227/81 Düsseldorf

Verkündet am
14. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Mai 1981 - 10 Sa 227/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war vom 1. Februar 1972 bis zu seinem Tode am 24. Mai 1980 bei der Beklagten als Weber beschäftigt. Kraft Tarifbindung galt für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der nordrheinischen Textilindustrie vom 10. Mai 1978. Zu den Voraussetzungen der Jahressonderzahlung war in § 2 u. a. folgendes bestimmt:

- "3. Anspruchsberechtigt sind gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende,
- a) die am 31. Dezember des Kalenderjahres dem Betrieb mindestens 3 Monate angehören,
 - b) die im Eintrittsjahr durch Kündigung des Arbeitgebers aus dem Betrieb ausscheiden und mindestens 3 Monate beschäftigt waren (Beschäftigungsmonate),
 - c) die in den nach dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahren aus dem Betrieb ausscheiden.

Der vorstehende Anspruch besteht nicht, wenn das Ausscheiden in Folge fristloser Kündigung oder Arbeitsvertragsbruchs erfolgt."

Die Beklagte hat die Lohnansprüche für den Monat Mai 1980 mit Schreiben vom 10. Juni 1980 gegenüber der Klägerin abgerechnet. Dabei hat sie eine Sonderzahlung nach dem vorbezeichneten Tarifvertrag nicht berücksichtigt.

Das hat die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 29. Juli 1980 beanstandet und Zahlung der anteiligen Sonderzuwendung für das Jahr 1980 begehrt. Nach Ablehnung der Forderung hat sie Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 497,15 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Jedenfalls sei er auch verfallen, weil die Klägerin nicht die tarifliche Verfallfrist des § 14 des Manteltarifvertrages innegehalten habe.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht für begründet angesehen.

1. Die Klägerin kann die Zahlung des streitigen Betrages an sich verlangen. Dabei kann dahinstehen, ob die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin sei Universalerbin, als eine solche tatsächlicher Art zu werten ist, die für das Revisionsgericht bindend ist, weil sie nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffen wurde. Jedenfalls ist es der Beklagten nach § 242 BGB wegen widersprüchlichen Verhaltens verwehrt, die Erfüllung des Anspruchs gegenüber der Klägerin zu verweigern. Die Beklagte hat die Klägerin wegen der aus dem Arbeitsverhältnis ihres Ehemannes noch offenen Lohnansprüche als Bezugsberechtigte behandelt. Sie setzt sich mit diesem Verhalten, das die Klägerin wegen der unberücksichtigt gebliebenen Sonderzahlung auch nicht erwarten brauchte, in Widerspruch, wenn sie wegen dieses Teils der Leistung bestreitet, daß ihn die Klägerin verfolgen kann.

2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Ehemannes der Klägerin einem Ausscheiden im Sinne von § 2 Nr. 3 c des Tarifvertrages gleichsteht. Der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ergibt, daß Arbeitnehmer, die dem Betrieb über das Eintrittsjahr hinaus angehört haben, nur dann keine Jahressonderzahlung erhalten sollen, wenn das Ausscheiden infolge fristloser Kündigung oder Arbeitsvertragsbruchs erfolgt.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Anspruch auf die Jahressonderzahlung unabhängig von dem in § 9 des Manteltarifvertrages vorgesehenen Anspruch besteht.

3. Nicht gefolgt werden kann der Ansicht der Revision, bei der Jahressonderzahlung handele es sich um einen höchst persönlichen Anspruch, der nicht vererblich sei. Die tarifliche



Ausgestaltung der Leistung weist vielmehr aus, daß es sich um einen Teil der Vergütung handelt. Selbst wenn es richtig wäre, daß die Sonderzahlung eine Bindung der Arbeitnehmer bezweckt, wäre dieses Anliegen verwirklicht gewesen. Eine Betriebstreue bis in den Tod läßt sich nicht steigern.

4. Die Revision kann ferner insofern keinen Erfolg haben, wie sie sich gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts wendet, die tarifliche Ausschußfrist sei von der Klägerin gewahrt worden. Hierzu ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß die Jahressonderzahlung Teil des Lohnanspruchs ist. Das Landesarbeitsgericht hat ferner zutreffend darauf abgestellt, daß die Klägerin zunächst abwarten durfte, ob die Beklagte mit der Abrechnung der Bezüge ihres Ehemanns für den letzten Monat seiner Tätigkeit die Jahressonderzuwendung berücksichtigte. Diese Abrechnung hatte zum 1. Juni 1980 zu geschehen. Erst von diesem Zeitpunkt ab lief die Ausschußfrist, die die Klägerin dann gewahrt hat.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schleinkofer

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)